

ANWALTSKANZLEI KROLL

Sozialrecht · Hartz IV · Recht für behinderte Menschen
Lehrbeauftragter der Universität Oldenburg / FB Sonderpädagogik

Anwaltskanzlei KROLL · Altburgstr. 17 · 26135 Oldenburg

Per Fax: 05141/962-200

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Georg-Wilhelm-Str. 1
29223 Celle

**Originalschriftsatz, bitte mit Entwurfsschreiben vom
30.03.2014 austauschen!**

Alfred Kroll
Fachanwalt für Sozialrecht
Diplom - Kaufmann

Altburgstr. 17
26135 Oldenburg
Tel: 04 41 - 2 42 70
Fax: 04 41 - 2 74 36

E-Mail:
kontakt@rechtsanwalt-kroll.de

Internet:
www.behindertemenschen.de

Ihr Zeichen:
- L 8 SO 324/13 -

Mein Zeichen:
195/13 KR07

Geschrieben von:

Datum:
30. März 2014

In Sachen

M. ./.. Wolfenbüttel

möchte sich der Unterzeichner beim hiesigen Senat zunächst recht herzlich für die gewährten Fristverlängerungen bedanken und nimmt zum Erwidierungsschriftsatz des Beklagten vom 18.09.2013 Stellung.

Zunächst möchte der Unterzeichner den Senat und Beklagten darüber informieren, dass sich die von der Klägerin zuletzt mitgeteilten sozialpolitischen Bemühungen als sehr schleppend erwiesen haben. Der letzte Stand der vorgenannten Bemühungen beinhaltet eine Mitteilung ggü. der Mutter der Klägerin dahingehend, dass Seitens des Niedersächsischen Sozialministeriums die Anberaumung eines „Runden Tisches“ beabsichtigt sei. Allerdings ist die Klägerin nicht länger gewillt und auch nicht länger bereit, auf eine erfolgreiche sozialpolitische Intervention zu warten.

Die Klägerin hat – wie im zweitinstanzlichen Berufungsschriftsatz bereits ausgeführt wurde - in den ersten drei Grundschuljahren über viele vorangegangene gerichtliche Eil- und Beschwerdeverfahren versucht, eine Kostenübernahmeerklärung ggü. dem Beklagten zu erwirken. Das erstinstanzliche Gericht (**Sozialgericht Braunschweig**) hat in den abgelehnten gerichtlichen Eilbeschlüssen stets die **Auffassung vertreten, dass der von der Klägerin zuvor beschriebene Förderbedarf im Bereich Sprache ausnahmslos von der Förderschullehrerin und den Lehrkräften abzudecken sei, nicht aber zum Aufgabenbereich einer Integrationskraft gehören würde.** Insoweit hatte das SG Braunschweig in den negativen Eilbeschlüssen u.a. folgendes ausgeführt

„Bei den Unterstützungen, die aus der massiven Sprachentwicklungsverzögerung und dem geringen Wortschatz resultieren, handelt es sich um

Bürozeiten:

Mo - Fr 9:00 - 13:00 Uhr
Parkplatz vor dem Haus

IBAN: DE05 2805 0100 0000 4393 72
BIC-/SWIFT-Code: BRLADE21LZO
USt-IdNr.: DE 156 950 610

Bankverbindung:

Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00
Konto 000 439 372

Kernaufgaben (Wiederholen von Aufgabenstellungen, Diktat Texten, Vorschriften von gesprochener Sprache) der pädagogischen Arbeit des/r Förderschullehrers sowie der Klassenlehrerin. Diese Bedarfe sicherzustellen gehört nicht zu den Aufgaben eines Schulhelfers.

Die Aufgabe eines Schulhelfers ist es, Hilfen in praktischen Dingen des Lebens innerhalb des Klassenverbandes zu geben. Dieser Hilfebedarf ist bei Marie nicht vorhanden. Die Notwendigkeit des Einsatzes eines Schulhelfers ist somit nicht gegeben.“

Die Klägerin ist der vorgenannten Rechtsauffassung des SG Braunschweig in den vorangegangenen gerichtlichen Eilverfahren durch entsprechende Beschwerdeverfahren stets entschieden entgegen getreten mit dem Hinweis, dass sie u.a. ausweislich der erstinstanzlich vorgelegten Bescheinigung der Rektorin der Grundschule _____ vom 12.06.2011 eine **sonderpädagogische Förderung von der Förderschullehrerin lediglich im Umfang von drei Stunden pro Woche** erhalten würde und **die restlichen Schulstunden im Umfang von 19 Stunden/wöchentlich nur mit einer qualifizierten Schulbegleitung erfolgen könne.**

Im Ergebnis wurde seitens der Grundschule für die Klägerin stets eine Schulbegleitung für notwendig erachtet, um ihr eine **passende Lernatmosphäre zu schaffen (Einzelarbeit im Gruppenraum, Hilfe beim Aufgabenverständnis und der Organisation bei Arbeitsschritten, Hilfe in der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern).**

Des Weiteren hat die Klassenlehrerin der Klägerin, Frau _____ mit erstinstanzlich von der Klägerin vorgelegten Schreiben vom

[Schreiben vom 27.05.2012](#)

[Schreiben vom 06.10.2011](#)

[Schreiben vom 28.01.2011](#)

[Schreiben vom 25.10.2010](#)

[Schreiben vom 31.08.2010](#)

deutlich die Notwendigkeit einer Schulbegleitung in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht, aber auch in den Nebenfächern unterstrichen und ausgeführt, dass der Einsatz der Schulhelferin folgende Tätigkeiten umfassen würde:

- **Wiederholung von komplexen Aufgabenstellungen zu unterstützen**
- **Hilfe beim Verschriften von gesprochener Sprache**
- **lautes, deutliches und langsames Mitsprechen/Sprechen (Diktat) und beim Wiedergeben von Textinhalten**
- **Integrative Hilfestellung bei sozialen Kontakten.**

Ferner hatte die Klassenlehrerin im vorgenannten Bericht darauf hingewiesen, dass die **sonderpädagogische Förderung durch die Förderschullehrerin außerhalb des Klassenunterrichts erfolgen würde.**

Im erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren hat das **SG Braunschweig** unverändert an der von der Klägerin gerügten Rechtsauffassung festgehalten.

Das SG Braunschweig hat ausweislich des Gerichtsprotokolls vom 07.06.2013 im Hinblick auf die Frage, ob der von der Klägerin benötigte schulische Hilfebedarf in den Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte fallen würde und welche Aufgaben die Integrationshelferin in der Schule der Klägerin tatsächlich verrichtet hat, Beweis durch Vernehmung der (ehemaligen) Klassenlehrerin der Klägerin sowie der Integrationshelferin der Klägerin erhoben. Ausweislich der umfangreichen Schilderungen der beiden vorgenannten Zeugen hätte das SG Braunschweig ohne jeden Zweifel erkennen und zu Gunsten der Klägerin feststellen und rechtlich würdigen müssen, dass die Grundschule _____ den von der Klägerin benötigten schulischen Förderbedarf nicht in dem ihr benötigten Umfang auch unter Berücksichtigung und Einbeziehung der Ansprüche der anderen Mitschüler und Mitschülerinnen auf Erziehung und Bildung hätte leisten können und die Klägerin von daher von dem Beklagten – behinderungsbedingt – umfassende Eingliederungshilfe zwecks Sicherstellung einer angemessenen Schulbildung gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Form einer ihr zur Seite gestellten Integrationskraft erhalten hätte müssen.

Das erstinstanzliche Urteile des SG Braunschweig ist rechtlich nicht haltbar, erscheint unter Einbeziehung und Berücksichtigung der vorangegangenen gerichtlichen Eilentscheidungen des **SG Braunschweig letztlich objektiv-willkürlich** und bedarf insbesondere aus nachfolgenden Gründen einer umgehenden Korrektur durch den hiesigen Senat.

Die Klassenlehrerin und Integrationskraft der Klägerin haben im Rahmen ihrer erstinstanzlichen Zeugenvernehmung überzeugend ausgeführt, dass der **ggü. der Klägerin verrichtete Hilfebedarf teilweise zwar auch in den (überwiegenden) pädagogischen Bereich, nicht aber in den Kernbereich der pädagogischen Arbeit fallen würde.**

Das SG Braunschweig, federführend durch den von der Klägerin für objektiv-willkürlich erachteten Vorsitzenden Richter, hätte dem Begehren der Klägerin angesichts der Art und Schwere ihrer Behinderung sowie damit einhergehenden schulbedingten Defiziten ausweislich der bereits von der Klägerin in den vorangegangenen gerichtlichen Eil- und Beschwerdeverfahren sowie im erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren näher benannten einschlägigen Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit auch unter Berücksichtigung und Würdigung der nachfolgenden Entscheidung des **LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.12.2013, L 9 SO 429/13 B ER, juris**, unbedingt entsprechen müssen.

Nach den überragenden rechtlichen Ausführungen des LSG Nordrhein-Westfalen in dem vorgenannten Beschluss handelt es sich **im Falle eines schulischen Integrationshelfers, der behinderungsbedingt beeinträchtigte Schüler in Gestalt einer 1:1-Betreuung während des Unterrichts und der Pausen begleitet und diese dabei unterstützt, pünktlich im Unterricht zu erscheinen, ihre Sachen ein- und auszupacken, ihren Arbeitsplatz zu organisieren, ihr Verhalten zu kontrollieren, aufzupassen, Informationen von der Tafel abzuschreiben, in der Mensa zu essen und ihre Pausen sinnvoll und altersangemessen zu gestalten, um eine Maßnahme zu einer angemessenen Schulbildung, die nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, § 12 EinglHVO der Art nach als Maßnahme der Eingliederungshilfe in Betracht kommt.**

Ausdrücklich weist das LSG NRW in der vorgenannten Entscheidung ferner darauf hin, dass eine förderungsfähige Eingliederungshilfemaßnahme im vorgenannten Sinne dann nicht entfällt, wenn

- a) (Grund) Schulen inklusiven Unterricht von behinderten Kindern und Jugendlichen zusammen mit Nichtbehinderten anbieten und hierfür eine schulaufsichtsrechtliche Zulassung erhalten haben,
- b) bei behinderten Schülern sonderpädagogischer Förderungsbedarf anerkannt ist und diese tatsächlich für die Dauer von 7 Unterrichtsstunden (45 Minuten) pro Woche zusammen mit einem weiteren Schüler sonderpädagogische Förderung durch eine dafür bereitgestellte Lehrkraft erhalten,
- c) eine Unterscheidung der Maßnahmen nach ihrer Art, etwa nach pädagogischen oder nichtpädagogischen bzw. begleitenden, rechtlich nicht geboten ist, weil grundsätzlich alle Maßnahmen in Betracht kommen, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung geeignet und erforderlich sind, die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mildern. Deshalb können von der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers auch Maßnahmen umfasst werden, die zum Aufgabenbereich der Schulverwaltung gehören (BSG, Urt. v. 22.03.2012 - B 8 SO 30/10 R -, juris Rn. 21).

Allerdings hat das LSG in der vorgenannten Entscheidung hervorgehoben, dass von den Leistungen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 12 Nr. 1 EinglHVO nicht die Maßnahmen umfasst sind, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind. Dies – so das LSG weiter - folge schon aus dem Wortlaut des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, wonach die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht unberührt bleiben. Zum anderen normiert § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII lediglich Hilfen, mithin unterstützende und begleitende Leistungen, überlässt damit die Schulbildung selbst aber den Schulträgern (BSG, a.a.O; Urt. v. 15.11.2012 - B 8 SO 10/11 R -, juris Rn. 15 f.). **Soweit der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrer der Schule betroffen ist, werden die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen der Spezialität der einschlägigen schulischen Förderleistungen verdrängt (BVerwG, Urt. v. 18.10.2012 - 5 C 21.11 -, juris Rn. 37).**

Im Hinblick auf die hier entscheidungserhebliche Frage, ob der von den Zeugen (Klassenlehrerin und Integrationskraft der hiesigen Klägerin) gerichtlich protokollierte und hier eingangs näher beschriebene Unterricht dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrer der Grundschule _____ zuzuordnen wäre, hat das LSG NRW in der vorgenannten Entscheidung grundlegende Abgrenzungskriterien dargelegt und u.a. ausgeführt:

- 1. Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrer ist nicht nach den schulrechtlichen Vorschriften des jeweils betroffenen Landes, sondern bundeseinheitlich durch Auslegung der sozialhilferechtlichen Vorschriften der § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 12 Nr. 1 EinglHVO zu bestimmen (BSG, Urt. v. 22.03.2012 - B 8 SO 30/10 R -, juris Rn. 21; Urt. v. 15.11.2012 - B 8 SO 10/11 R -, juris Rn. 15).**
- 2. Zu dem Kernbereich der Schule gehören alle schulischen Maßnahmen, die dazu dienen, die staatlichen Lehrziele zu erreichen, in erster Linie also der Unterricht, der die für den erfolgreichen Abschluss notwendigen Kenntnisse vermitteln soll (BSG Urt. v. 15.11.2012 - B 8 SO 10/11 R -, juris Rn. 17).**
- 3. Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit ist dementsprechend nicht betroffen, wenn die als Leistung der Eingliederungshilfe begehrte Maßnahme lediglich dazu dienen soll, die eigentliche Arbeit der Lehrer abzusichern und mit die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, den erfolgreichen Schulbesuch zu ermöglichen (BVerwG, Urt. v. 18.10.2012 - 5 C 21.11 -, juris Rn. 37).**

4. **Dementsprechend berührt die Unterstützung eines behinderten Schülers durch einen Integrationshelfer den pädagogischen Kernbereich grundsätzlich selbst dann nicht, wenn der Integrationshelfer auch pädagogische Aufgaben übernimmt, wie z.B. die Anleitung zur Konzentration auf den Unterricht. Entscheidend ist allein, ob die Vorgabe der Lerninhalte in der Hand des Lehrers bleibt und sich die Betreuungsleistungen des Integrationshelfers im Unterricht auf unterstützende Tätigkeiten bei der Umsetzung der Arbeitsaufträge des Lehrers beschränken** (so in der Sache auch die ganz herrschende Auffassung in der obergerichtlichen Rechtsprechung, vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 07.11.2012 - L 7 SO 4186/12 ER-B -, juris Rn. 15; Beschl. v. 03.06.2013 - L 7 SO 1931/13 ER-B -, juris Rn. 13; Hessisches LSG, Beschl. v. 26.04.2012 - L 4 SO 297/11 B ER -, juris Rn. 24 f.; LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 25.11.2010 - L 8 SO 193/08 -, juris Rn. 24 f.; Sächsisches LSG, Beschl. v. 03.06.2010 - L 7 SO 19/09 B ER -, juris Rn. 38 f.; Thüringer LSG, Beschl. v. 29.03.2012 - L 8 SO 1830/11 B ER -, juris Rn. 13; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 28.10.2011 - 12 B 1182/11 -, juris Rn. 12; siehe auch BSG, Urt. v. 15.11.2012 - B 8 SO 10/11 R -, juris Rn. 16 a.E.).

Nach dem gesamten Vorbringen der hiesigen Klägerin in den zahlreichen gerichtlichen Eil- und Beschwerdeverfahren sowie erstinstanzlichem Hauptsacheverfahren einschließlich der Zeugenvernehmungen durch das SG Braunschweig soll die Integrationshelferin lediglich begleitend dergestalt tätig werden, dass sie **die Klägerin bei der Umsetzung der Arbeitsaufträge der Lehrer unterstützt. Sie soll lediglich durch Organisation des Arbeitsplatzes und Strukturierung der Arbeit, durch direkte Einflussnahme auf das Verhalten der Klägerin durch Einzelgespräche in oder nach kritischen Situationen und durch Gestaltung der Pausen dafür sorgen, dass die Klägerin dem Unterricht nach den von den Lehrern vorgegebenen Inhalten folgen, die Arbeitsaufträge der Lehrer ausführen und sich in den Schulbetrieb und das schulische Leben zusammen mit ihren Schul- und Klassenkameraden integrieren kann.**

Auf den Unterricht selbst, seine Inhalte und das pädagogische Konzept der Wissensvermittlung hat die Integrationshelferin der Klägerin keinen Einfluss, zumal sie schon von ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten her dazu gar nicht in der Lage wäre. Mithin unterscheiden sich die Aufgaben der Integrationshelferin nach den gegenwärtig bekannten Umständen auch deutlich von der nach schulrechtlichen Bestimmungen gewährten sonderpädagogischen Förderung.

Nach alledem überzeugt weder die Auffassung des SG Braunschweig noch die des Beklagten, wenn unter gänzlicher Vernachlässigung eines hier vorliegenden besonderen Einzelfalles ohne nachvollziehbare rechtliche Argumentation auf der Grundlage der bestehenden und zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung des BVerwG und des BSG letztlich lediglich mit pauschalierenden Begründungen der hier für untauglich getadelte Versuch unternommen werden soll, dass die Aufgaben, die die Integrationshelferin für die hiesige Klägerin verrichtet, zu den Aufgaben der Schule gehören.

Schließlich führt das LSG NRW in der eingangs erwähnten Entscheidung ferner aus, das

- a)** richterlicherseits nicht verkannt werde, dass organisatorische Mängel und eine unzureichende Personalausstattung der mit Inklusion und Gemeinsamem Unterricht betrauten und belasteten Schulen aufgrund der bestehenden Leistungsgesetze und der herrschenden Rechtsprechung zu einer größeren finanziellen Belastung der Kreise und Gemeinden als Sozialhilfeträger und Träger der Jugendhilfe führen,

- b)** ebenso wenig die Gefahr verkennt werde, dass ein primär auf positive politische Außendarstellung bedachtes, seiner Gewährleistungsverantwortung für einen funktionierenden inklusiven Schulbetrieb aber nicht gerecht werdendes Land die Kosten der Inklusion quasi durch die Hintertür über das Jugendhilfe- oder das Sozialhilferecht den Kreisen und Gemeinden aufbürdet,
- c)** eine in erster Linie politische Problematik jedoch jedenfalls in einem Gerichtsverfahren nicht zu Lasten der betroffenen behinderten Kinder und Jugendlichen dadurch gelöst werden darf, dass der Kernbereich der pädagogischen Arbeit im Hinblick auf das Projekt der Inklusion abweichend von den bisher entwickelten Grundsätzen weiter gefasst wird.

Der vorgenannte Senat des LSG NRW hat eine zukünftige Überprüfung dahingehend angekündigt, ob ggf. aus **Art. 24 Abs. 2 Buchst. b des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein bundesrechtlicher Ansatz für eine andere Interpretation des Kernbereich pädagogischer Arbeit gewonnen werden könne**. In dem hier vorliegenden Fall ist aber nicht ansatzweise ersichtlich, dass die Integrationshelferin Aufgaben für die hiesige Klägerin verrichtet, die in den Kernbereich pädagogischer Arbeit fallen, zumal die Klägerin von der Integrationshelferin keine individuelle, vom übrigen Unterricht getrennte Beschulung erhält.

Nach der ständigen Rechtsprechung der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit ist eine Schulbildung dann angemessen, wenn der Hilfeempfänger nach seinen Fähigkeiten und Leistungen erwarten lässt, dass er das damit angestrebte Bildungsziel erreichen wird (vgl. auch § 12 Nr. 3 EinglHVO); es besteht also ein Anspruch auf die Ermöglichung einer dem individuellen Potential des Betroffenen entsprechende Bildung (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 17.01.2013 - 12 B 1360/12 -, juris Rn. 5). Maßgeblich sind insoweit im Übrigen die schulrechtlichen Bestimmungen der Länder. **Dies hat u.a. zur Folge, dass der Sozialhilfe- und der Jugendhilfeträger an die Entscheidung der Schulverwaltung über die Erfüllung der Schulpflicht eines behinderten Kindes in einer Schule bzw. über eine bestimmte Schulart gebunden ist (BSG, Urt. v. 23.08.2013 - B 8 SO 10/12 R -, juris Rn. 21 m.w.N.).**

Ausgehend von den vorgenannten Grundsätzen ist von einer Angemessenheit der Schulbildung der Klägerin in ihrer Grundschule auszugehen, auch wenn der Beklagte und der Vorsitzende Richter des SG Braunschweig bisher hartnäckig und objektiv-willkürlich eine gegenteilige Auffassung vertreten haben. Insbesondere im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde deutlich, dass der Beklagtenvertreter die Zuweisung der Klägerin von der Landesschulbehörde Niedersachsen zur Grundschule _____ vom 07.06.2011 trotz der zuvor beschriebenen Bindungswirkung eines Sozialleistungsträgers zu keiner Zeit akzeptiert hatte. Der Vorsitzende Richter des SG Braunschweig hatte in der mündlichen Verhandlung ggü. der Klägerin bzw. ihren Anwesenden Eltern – wie bereits im Berufungsschriftsatz vom 02.08.2013 näher ausgeführt wurde, deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die von der Klägerin besuchte Grundschule nicht geeignet sei und von daher über anderweitige Alternativen nachgedacht werden müsse. Auf Nachfrage des Unterzeichners, welche Alternativen in Betracht kommen würden, ohne dass die Familie z.B. im Falle einer weit auswärts gelegenen Internatsform gefährdet wäre, hatte sich der Vorsitzende Richter gänzlich ausgeschwiegen, allerdings im Urteil auf Seite 11 über diese Situation einen - aus der Sicht der betroffenen Eltern - diffamierenden Eindruck zu Lasten der Klägerin bzw. ihren Eltern vermittelt.

Unter Berücksichtigung des gesamten Vorbringens der Klägerin und ausweislich der Zeugenaussagen der Klassenlehrerin und der Integrationshelferin ist die Klägerin ohne jeden Zweifel kognitiv durchaus in der Lage, dem Unterricht in der Grundschule _____ zu folgen!

Die der Klägerin zur Seite stehende Integrationshelferin ist auch geeignet und im beantragten Umfang auch erforderlich, um ihr im Sinne von § 12 Nr. 1 EinglHVO den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Nach alledem wäre im Ergebnis festzustellen und hervorzuheben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den von der Klägerin begehrten Anspruch ohne jeden Zweifel erfüllt sind und der Beklagte sowie das SG Braunschweig der Klägerin ihre grundrechtlich geschützten Ansprüche objektiv-willkürlich verweigert haben, mithin **die Klägerin durch die zuvor beschriebenen behördlichen und richterlichen Willkürakte ein Opfer der schulischen Inklusion geworden ist.**

Das von der Klägerin erstinstanzlich geltend gemachte Begehren erstreckt sich auf eine Erstattung der für die Integrationskraft anfallenden Kosten. Insoweit hat die Klägerin im Rahmen der vorangegangenen gerichtlichen Eil- und Beschwerdeverfahren darauf hingewiesen, dass ihre Eltern für die Grundschuljahre 1-3 bisher einen Gesamtbetrag in Höhe von bis zu 10.000,00 vorfinanzieren mussten und ein weiterer erheblicher Betrag hinzukommt, wenn die Leistungserbringerin die der Klägerin zunächst gestundeten weiteren Integrationskosten in Rechnung stellen wird.

Nach der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit handelt es sich bei Kostenübernahmen der vorgenannten Art grundsätzlich um einen **Sachleistungsanspruch in Form eines Schuldbeitritt des Sozialhilfeträgers verbunden mit einem Anspruch auf Befreiung von der Schuld gegenüber dem Leistungserbringer** (vgl. z.B. BSG, Urt. v. 23.08.2013 - B 8 SO 10/12 R -, juris Rn. 12). Damit verbunden besteht nach der **Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gem. § 75 Abs. 2 SGG eine notwendige Beiladungspflicht des Leistungserbringers** der Klägerin.

Das SG Braunschweig hat keine notwendige Beiladung der Leistungserbringerin vorgenommen. Im Rahmen des Berufungsverfahrens geht der Unterzeichner nunmehr jedoch davon aus, dass der hiesige Senat eine entsprechende Beiladung vornehmen wird. Im Falle einer Beiladung der Leistungserbringerin wäre das bisherige Klagbegehren der Klägerin möglicherweise entsprechend abzuändern, da aus der Sicht der Klägerin ggü. dem Beklagten wohl ein Freistellungsanspruch auf Übernahme der Integrationskosten bestehen dürfte, mithin der Beklagte die finanzielle Abwicklung dieser Kosten vornehmen und die Beizuladene der Klägerin die von der Klägerin vorschussweise verlangten und in Höhe von bisher ca. 10.000,00 € beglichenen Kosten wieder erstatten müsste. Von daher geht der Unterzeichner davon aus, dass der Senat der Klägerin im Hinblick auf eine abschließende Antragstellung einen entsprechenden verfahrensbegleitenden schriftlichen richterlichen Hinweis geben wird.

Zu guter Letzt möchte der Unterzeichner den Vorsitzenden Richter des hiesigen Senats sozusagen in eigener Sache darüber informieren, dass es gem. § 1 BRAO die Pflicht eines jeden Rechtsanwaltes als unabhängiges Organ der Rechtspflege ist, **hilfebedürftige Mandanten, insbesondere wenn diese – wie hier vorliegend – minderjährig und schwerbehindert sind - vor staatlicher Machtüberschreitung zu schützen und zu bewahren** und zwar insbesondere dann, wenn – wie hier vorliegend – grundrechtswidrige Eingriffe tangiert sind. In Konstellation der hier vorliegenden Art kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Wortwahl der von den betroffenen Mandanten geäußerten Kritik ggü. den staatlichen Machtorganen auch verschärfend ausfallen. Von daher möge der Vorsitzende des hiesigen Senats anlässlich seiner

Verfügung vom 14.08.2013 zur Kenntnis nehmen, dass die bisher ggü. dem Beklagten und dem Vorsitzenden Richter des SG Braunschweig geäußerte Kritik weder verstummen noch revidiert wird. Vielmehr soll der gesamte Fall einer bundesweiten und medienträchtigen Veröffentlichung zugeführt werden!

Da die Eltern durch die erheblichen finanziellen Vorausleistungen ggü. dem Leistungserbringer aktuell in akute Finanznöte geraten sind, wird das hiesige Gericht angesichts der klaren Sach- und Rechtslage um eine vorrangige Entscheidung gebeten. Insoweit könnten notwendige neue gerichtliche Eil- und Beschwerdeverfahren bezüglich des aktuellen Schulbesuchs der Klägerin (4. Klasse) entbehrlich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Kroll
Rechtsanwalt